



## Tiroler Umweltschafschaf

Bezirkshauptmannschaf Landeck  
Natur & Umwelt  
z.H. [REDACTED]  
Innstrafbe 5  
6500 Landeck

Mag. Paula Tiefenthaler

Telefon 0512/508-3493

Fax 0512/508-743495

landesumweltschaf@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

\_\_\_\_\_ **Beschwerde zu Bescheid vom 15.09.2014, [REDACTED], Ischgl;  
Schipistenbeleuchtung „Prennerhang – Baustufe 2“, Zl. 4a-417/26**

*Geschäftszahl* LUA-6-5.14/1/3-2014

*Innsbruck, 01.10.2014*

Sehr geehrter [REDACTED],

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaf Landeck vom 15.09.2014, Zl. 4a-417/26, eingelangt beim Landesumweltschaf am 15.09.2014 wurde [REDACTED]

[REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Schipistenbeleuchtung „Prennerhang Baustufe 2“ auf Grundstück 291/1 im Grundbuch der KG 84005 Ischgl erteilt.

Gegen den am 15.9.2014 zugestellten bezeichneten Bescheid und somit binnen offener Frist erhebt der Landesumweltschaf

### ***Beschwerde***

an die belangte Behörde Bezirkshauptmannschaf Landeck, Referat für Natur & Umwelt, und

### ***beantragt***

vor dem Landesverwaltungsgericht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der gegenständliche Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

**Vorbemerkung:**

Dieses Rechtsmittel richtet sich inhaltlich insbesondere gegen die Bewilligung der beantragten Leuchtmittel und gegen die saisonale Befristung mit 15.4. eines jeden Jahres. Außerdem ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes auf jeden Fall eine Befristung der naturschutzrechtlichen Bewilligung notwendig, damit zukünftige Forschungsergebnisse und darauf fußende Innovationen zu Gunsten der Naturschutzgüter im Zuge einer Neuansetzung und eines daraus resultierenden Bewilligungsverfahrens nach TNSchG 2005 berücksichtigt werden können.

**I.) Sachverhalt**

Die Antragstellerin beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Schipistenbeleuchtung am Prennerhang (Baustufe 2). Geplant ist die Errichtung von 10 Beleuchtungsmasten an der Schipiste 1a am unteren Prennerhang. Neben den 14 bereits bestehenden Lichtmasten am orografisch linken Pistenhang soll nunmehr die orografisch rechte Seite ebenfalls für diverse Vorführveranstaltungen beleuchtet werden. Die Beleuchtung soll einmal wöchentlich von 19:00 Uhr bis 22:30 Uhr von Ende November bis Ende April mit einer Beleuchtungsstärke von 150 bis 200 lx in Betrieb gesetzt werden.

Auf den Masten sollen Strahler montiert werden. Als Leuchtmittel werden Halogen – Metalldampflampen mit weißer Lichtemission eingesetzt. Die Masten sollen braungrün lackiert und aus Stahl gefertigt und auf einem Betonfundament im Ausmaß von 200x160x200cm aufgesetzt werden. Die Lichtpunkthöhe soll bei 18 m liegen.

Das Projektareal betrifft den Randbereich einer bestehenden Piste, an die ein Nadelwald angrenzt. Die Entfernung zum Ortsbereich von Ischgl ist gering. Für eine detailliertere Beschreibung wird auf das Projekt verwiesen.

Die naturkundliche Amtssachverständige hat in ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das beantragte Weißlicht einen hohen UV Anteil aufweise, daher eine enorme Anziehungskraft auf Insekten ausübe und daher aus heutiger Sicht nicht mehr dem Stand der Technik entspreche. Sie verweist auch darauf, dass insektenfreundlichere Alternativen in Form von LED-Lampen auf dem Markt seien.

Gravierende Auswirkungen für Wildtiere hat sie ausgeschlossen, nachdem die Anlage nur einmal wöchentlich in Betrieb genommen werden soll. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert wurden auf gering geschätzt, nachdem bereits schichttechnische Infrastruktur vorhanden ist.

Allerdings hat sie dem Vorhaben aus naturkundlicher Sicht nur unter der Bedingung dass entsprechende Filter (UB 4-420) montiert werden, um die Anlockwirkung für Insekten zu reduzieren, zugestimmt.

Der Naturschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, dass eine Zustimmung Seitens des Landesumweltanwaltes nur dann erfolgen kann, wenn eine dem Stand der Technik entsprechende Beleuchtung in Form von LEDs oder allenfalls Natriumdampflampen erfolgt.

Trotz der Ausführungen der naturkundlichen Amtssachverständigen und der eindeutigen Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten hat die Bezirkshauptmannschaft Landeck mit dem bekämpften Bescheid vom

15.09.2014, Zl. 4a-417/26 dem Antragsbegehren vollinhaltlich stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Im Wesentlichen stützt sich die Behörde bei ihrer Entscheidungsfindung darauf, dass zum Einen lediglich eine geringe Beeinträchtigung für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert entstehen würde und zum Anderen die bestehende Pistenbeleuchtung ebenfalls in Form von Halogen Metalldampflampen bewilligt worden sei und damals - also 2003 - nicht festgestellt wurde, dass die verwendeten Leuchtmittel eine starke Anziehungskraft auf Insekten und andere Tiere ausübe. Dies darum weil der saisonale Beleuchtungszeitraum in den Hochwinter falle und man davon ausgehen könnte, dass zu diesem Zeitpunkt flugfähige Insekten nicht vorhanden seien. Aus diesem Grund verzichtete die erkennende Behörde auch auf die Vorschreibung der von der naturkundlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Filter, welche die Beeinträchtigungen auf ein aus naturkundlicher Sicht gerade noch vertretbares Ausmaß reduzieren hätten können.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

## **II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 15.09.2014 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens**

Die Erstbehörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides primär auf die Ausführungen der Berufungsbehörde aus dem Jahr 2003 im Zuge des Bewilligungsverfahrens für die Schipistenbeleuchtung Prennerhang Ausbaustufe 1 bezogen und dabei nach Meinung des Landesumweltanwaltes verkannt, dass zwischenzeitlich Schipistenbeleuchtungen in Form von Halogen Metalldampflampen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Dass eine Ausleuchtung von Schipisten mit derartigen Leuchtmitteln aus naturkundlicher Sicht abzulehnen sein wird, wird durch entsprechende Studien untermauert. Es gibt diesbezüglich Untersuchungen, die belegen, dass die Installation von Halogen –Metalldampflampen die aus naturkundlicher aber auch umwelttechnischer Sicht schlechteste Option ist (vgl. *Huemer P., Kühnreiter H. & Tarmann G., 2011: Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten – Ergebnisse Feldstudie in Tirol, Wissenschaftliches Jahrbuch der Tiroler Landesmuseen, Band 4 bzw. <http://www.hellenot.org/projekte/#c797>*)

Im Winter gibt es entgegen den Ausführungen der erkennenden Behörde sehr wohl aktive flugfähige Insekten/Schmetterlinge wie z.B. den Frostspanner.

Außerdem kann nicht davon die Rede sein, dass es sich in den Monaten März und April um den Hochwinter handelt.

Die von der Behörde durchgeführte Interessenabwägung kann Seitens des Landesumweltanwaltes nicht nachvollzogen werden. Die durchgeführte Alternativenprüfung ist mangelhaft begründet.

Einwände bestehen vor allem gegen die beantragte Beleuchtungsart und die saisonale Befristung. Somit kann von keiner Benachteiligung der gesellschaftlichen und auch wirtschaftlichen Interessen des Ortes Ischgl die Rede sein kann. Im Sinne naturkundlich optimierter Qualitätsstandards und vor allem

auch auf Grund von zur Verfügung stehenden geeigneteren Leuchtmitteln hält der Landesumweltanwalt das Antragsbegehren – Beleuchtung der Piste mittels Halogen Metalldampflampen bis 15.04. eines jeden Jahres - für nicht bewilligungsfähig.

Dies aus folgenden Gründen:

- Die anvisierten Leuchtmittel entsprechen weder dem Stand der Technik noch werden die betreffenden ÖNORMEN (12193 und 1052) ausreichend berücksichtigt.
- Die Beleuchtungsstärke ist mit 150-200 lx als sehr hoch anzusehen und scheint aus naturkundlicher Sicht als nicht vertretbar! Geht man nach ÖNORM 12193 (Licht und Beleuchtung - Sportstättenbeleuchtung) entspricht die projektsgegenständliche Stärke jener, die für internationale Hochleistungswettkämpfe notwendig ist – der höchsten Stufe. Für den normalen Publikumsschilaf wäre ca. ein Fünftel dieser Beleuchtungsstärke notwendig.
- Nachdem dem bisherigen Ermittlungsergebnis nicht zu entnehmen ist, dass Hochleistungswettkämpfe stattfinden, besteht nach Ansicht des Landesumweltanwaltes keine Notwendigkeit für die Installierung der beantragten Leuchtmittel. Anderenfalls wären entsprechende Nachweise zu erbringen. Es ist auch nicht bekannt, dass es sich bei der betreffenden Piste um eine von der FIS homologierte handelt und diese somit für Hochleistungswettkämpfe zugelassen wäre.
- Die ÖNORM 12193 (Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung) sagt nicht aus, dass das Licht bei Schipisten weiß sein muss. Der Farbwiedergabeindex soll mind. 20 sein, sogar die Natriumdampf-Hochdrucklampen haben eine Farbwiedergabe von 20-40. Im Übrigen gibt es keine Studie, aus der hervorgeht, dass Schipistenbeleuchtungen mit LEDs oder Natriumdampflampen geringere Sicherheitsstandards aufweisen.
- Die Antragstellerin gibt an, dass die Farbtemperatur 6.100 Kelvin beträgt, das ist extrem blauweiß – mit einem sehr hohen UV-Anteil – sogar Metallhalogendampflampen können etwas neutral- oder warmweißer strahlen. Aus naturkundlicher Sicht sind unbedingt entweder LEDs (warm weißes, amberfarbenes Licht) mit bis zu 3000 Kelvin zu empfehlen. Auch Natriumdampf – Hochdrucklampen wären aus naturkundlicher Sicht vertretbar.
- Die verwendeten Leuchten dürfen nur die Pistenfläche beleuchten und kein Licht in die Umgebung abgeben. Um Lichtverschmutzung zu reduzieren, sollen die Lampen eine voll abgeschirmte Strahlungscharakteristik aufweisen (Full-Cut-Off). Auch aus Gründen der geringstmöglichen Störung soll kein Licht in die Horizontale und knapp darunter ausgestrahlt werden. Der Landesumweltanwalt geht nicht davon aus, dass die vorgesehenen Strahler diesen Anforderungen entsprechen. In Hinblick auf die ÖNORM 1052, (Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung) wären entsprechende Nachweise zu erbringen, dass die beantragten Leuchtmittel keine erhebliche Belästigung durch Raumaufhellung oder Blendung mit sich bringen und tatsächlich lediglich den Pistenbereich beleuchten.
- In den Monaten März und April kann nicht vom Hochwinter gesprochen werden. Es finden sehr wohl Flüge von Fledermäusen und Insekten (Frostspanner, Stelzmücken) und vor allem auch schon Vogelzüge statt. Circa zwei Drittel der Zugvögel wandern in der Nacht. Sie nutzen den Sternenhimmel neben dem Erdmagnetfeld als Orientierungshilfen. Vor allem bei Schlechtwetter verringern die Vögel ihre Flughöhen. Starke und punktuelle Lichtquellen oder großflächig beleuchtete Areale können zur Desorientierung von

Zugvögeln führen. Sie gehen nach stundenlangen Irrflügen entweder an Erschöpfung und Stress zu Grunde. Die Hauptzugzeit der Vögel findet zwischen August und November und März bis Mai statt.

- Beleuchtungen wie im gegenständlichen Fall die Verwendung von kaltweißen Lichtquellen, die den Nachthimmel ausleuchten, führen zu einer Lichtverschmutzung, die in Summe zu einer ernsthaften Beeinträchtigung für die Astronomie führen. Lichtglocken – auch von einzelnen Schipisten, da die Schneeoberfläche das Licht breitflächig in den Himmel reflektiert – sind kilometerweit sichtbar und stören die Erlernbarkeit einer natürlichen Nachtlandschaft und eines natürlichen Nachthimmels auf weite Distanz.
- Ohne die antragsgegenständliche Beleuchtung bzw. durch den Einsatz umweltschonender LED Beleuchtung oder Natriumdampflampen wird Ischgl keine Einbußen in Bezug auf die angestrebte zusätzliche Attraktivitätssteigerung erfahren. Ansonsten möge die Antragstellerin Belege (Wirtschaftlichkeitsrechnungen) präsentieren, die die touristischen Zuwächse aufgrund der beantragten Beleuchtung dokumentieren bzw. prognostizieren.
- Die Behörde hat sich mit den Ausführungen des Naturschutzbeauftragten nicht ausreichend auseinander gesetzt.
- Die saisonale Befristung mit 15.4. eines Jahres kann aus Sicht des Naturschutzes nicht akzeptiert werden und ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes auf längstens 15.3. eines Jahres einzuschränken, zumal im Frühling in der Regel nicht von Hochwinter gesprochen werden kann.
- Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass es unbedingt einer Befristung für die naturschutzrechtliche Bewilligung bedarf, zumal nur so neue zukünftige Forschungserkenntnisse zu Gunsten der Naturschutzgüter berücksichtigt werden können. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Entwicklungen in der Beleuchtungsindustrie – insbesondere die Entwicklung von LEDs - rasant sind. Diese Entwicklungen bergen großes Potenzial nicht nur in Hinblick auf den Naturschutz, sondern auch auf die Eindämmung der Energieverschwendung, welche mit ineffizienter Beleuchtung einhergehen kann und möglicherweise eine Verschärfung des Umgangs mit Kunstlicht in der Nacht notwendig machen.

**Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes entstehen somit entgegen der rechtlichen Würdigung der belangten Behörde sehr wohl maßgebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005, die vermieden werden könnten.**

**Im Sinne des § 43 Abs. 3 TNSchG 2005 sind auf Grund der prognostizierten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 jene öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens glaubhaft zu machen, die geeignet sind, die Naturschutzinteressen zu überwiegen. Diese Glaubhaftmachung ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes insofern nicht gelungen, als dass im Zuge des Verfahrens keine entsprechenden Belege bzw. Unterlagen zur Untermauerung dieser von der Antragstellerin behaupteten öffentlichen Interessen vorgelegt wurden.**

**Nachdem aus naturkundlicher Sicht weit bessere und für die Naturschutzgüter gelindere Alternativen zur Verfügung stehen, wäre eine naturschutzrechtliche Bewilligung im Anschluss an eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 nach Meinung des Landesumweltanwaltes zu versagen gewesen.**

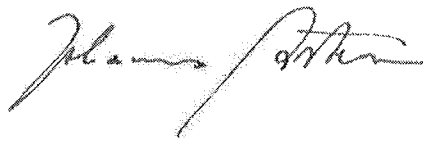
Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende Anträge:

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und sofern notwendig zur Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde Landeck zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Landesumweltanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Kostenzer', written in a cursive style.

(Mag. Johannes Kostenzer)